

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Perl (Gebührensatzung-Feuerwehr)**

**vom 27.10.2025**

Gemäß § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 863) in Verbindung mit § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1111), hat der Gemeinderat der Gemeinde Perl am 27.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Gebührenfreie Leistungen
- § 2 Gebühren- und kostenpflichtige Leistungen
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehen, Festsetzen und Fälligkeit der Gebühr
- § 5 Vorschuss- und Sicherheitsleistung
- § 6 Gebührenrechnung
- § 7 Aufrechnung- oder Zurückbehaltungsrecht
- § 8 Haftung
- § 9 Inkrafttreten

### **§ 1 Gebührenfreie Leistungen**

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Perl, im folgenden Feuerwehr genannt, im Rahmen der ihr nach § 7 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) obliegenden Aufgaben ist gebührenfrei.

### **§ 2 Gebühren- und kostenpflichtige Leistungen**

(1) Für Dienst- und Sachleistungen, zu denen die Feuerwehr nicht zur unentgeltlichen Hilfeleistung oder Löschhilfe nach dem SBKG oder nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften verpflichtet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Auf freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch; ob sie gewährt werden sollen, entscheiden die Wehrführung oder die Ortpolizeibehörde.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

1. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber
2. die Person, zu deren Gunsten oder in deren Auftrag die Leistung erfolgt ist.

(2) Wird die Leistung von mehreren bestellt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehen, Festsetzen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr besteht, sobald die Dienst- oder Sachleistung der Feuerwehr erbracht ist.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(3) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(4) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.

(5) In begründeten Einzelfällen kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt, ganz oder teilweise gestundet, erlassen oder Ratenzahlung gewährt werden.

### **§ 5 Vorschuss- und Sicherheitsleistung**

Vor der Ausführung einer gebührenpflichtigen Dienst- oder Sachleistung kann eine Vorschuss- oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangt werden.

### **§ 6 Gebührenrechnung**

(1) Die Gebühren werden nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt.

(2) Berechnungsgrundlage bilden die Einsatzzeiten, die Art der Fahrzeuge und Geräte sowie die Dauer der Benutzung. Der Einsatz beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach der Rückkehr zum Gerätehaus oder zu einer anderen Einsatzstelle.

(3) Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des in der Satzung genannten Stundensatzes berechnet.

(4) Die Kosten der beim Einsatz verbrauchten Mittel einschließlich ihrer Entsorgung sind ebenfalls zu ersetzen, ebenso Entschädigungen, die die Gemeinde im Rahmen eines Feuerwehreinsatzes an Dritte zu zahlen hat.

(5) Für die bei kostenpflichtigen Leistungen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 von Hundert berechnet.

(6) Soweit der Gebührenberechnung Tagessätze zugrunde liegen, wird jeder angefangene Tag als voller Tag gerechnet.

### **§ 7 Stundung oder Erlass der Gebühren**

Die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist unzulässig.

### **§ 8 Haftung**

Die Gemeinde Perl haftet nur für solche Schäden, die bei der Durchführung der Dienst- oder Sachleistung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Perl vom 25.02.2010 außer Kraft.

Perl, den 27.10.2025

Der Bürgermeister  
Uhlenbruch

## **Anlage 1**

**zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Perl vom 27.10.2025**

## **G E B Ü H R E N V E R Z E I C H N I S**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

<b>Personalkosten</b>		
Einsatzleiter	pro Stunde	30,00 €
Einsatzkräfte	pro Stunde	15,00 €
Brandwache auf Antrag	pro Stunde	15,00 €
Sicherheitswache nach § 36 SBKG	pro Stunde	Stundensatz TVÖD Entgeltgruppe 1, Stufe 2
Dienstleistungen für den Vorbeugenden Brandschutz, z. B. - Beratung Brandmeldeanlage - Gefahrenverhütungsschau - Sichtung und Beratung von Feuerwehrlaufkarten	pro Stunde	30,00 €

Bei dem Stundensatz der Sicherheitswache nach § 36 SBKG handelt es sich um die stundenmäßige Umrechnung des Tarifvertrages Öffentlicher Dienst (TVÖD), Entgeltgruppe 1, Stufe 2.

Soweit bei gebührenpflichtigen Einsätzen Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Kosten für Verpflegung, Porto und Telefongebühren anfallen, werden diese in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.

Hat die Gemeinde Perl für gebührenpflichtige Einsätze entstandenen Verdienstausschlag gemäß § 25 SBKG zu erstatten, so sind diese Kosten durch den Gebührenschuldner an Stelle der Gebührensätze in voller Höhe zu zahlen.

<b>Sachleistungen</b>		
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	pro Stunde	45,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	pro Stunde	70,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	pro Stunde	100,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 10, LF 20, LF20KatS)	pro Stunde	150,00 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 10, HLF 20)	pro Stunde	150,00 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 2000, TLF 3000, TLF 4000)	pro Stunde	150,00 €
Rüstwagen (RW)	pro Stunde	150,00 €
Gerätewagen Logistik (GW-Logistik)	pro Stunde	100,00 €
Gerätewagen Atemschutz (GW-A)	pro Stunde	100,00 €
Drehleiter (DLK 23/12)	pro Stunde	250,00 €
Anhängeleiter	pro Stunde	30,00 €
Schlauchwagen (SW 2000)	pro Stunde	100,00 €
Wechseladerfahrzeug (WLF)	pro Stunde	100,00 €
Abrollbehälter (AB-Löschmittel)	pro Stunde	70,00 €
Einsatzleitwagen (ELW)	pro Stunde	70,00 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	pro Stunde	15,00 €
Rettungsboot (RTB, MZB)	pro Stunde	50,00 €
Kommandofahrzeug (Kdow)	pro Stunde	15,00 €
Ölsanimat und Stromaggregat fahrbar	pro Stunde	50,00 €
sonstige Anhänger (Ölsanimat, TSA)	pro Stunde	25,00 €
Druckschlauch	pro Tag	15,00 €

Beim Einsatz der Fahrzeuge werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet, wenn diese nach der Beladung zum Fahrzeug gehören.

<b>Arbeiten</b>		
Reinigung von Einsatzkleidung	pro Stück	15,00 €
Reinigung von Chemieschutzanzügen		nach Aufwand
Füllen von Pressluftflaschen für Feuerwehr	pro Stück	3,00 €
Wartungsarbeiten an Gerätschaften		nach Aufwand
Einbinden von Schlauchkupplungen (zzgl. Materialkosten)	pro Paar	10,00 €
Schläuche waschen, trocknen, prüfen	pro Stück	10,00 €

<b>Pauschalierte Einsatzkosten</b>		
Öffnen einer Tür (zzgl. Materialkosten)		50,00 €
Höhenretter, incl. Ausrüstung und Material	pro Stunde	100,00 €
Fehl- oder Täuschungsalarmlage durch Brandmeldeanlage		414,00 €
Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr		Nach Ausrückstärke und Zeitaufwand
Verwaltungsgebühr für Kostenbescheid		30,00 €

Verbrauchsmaterial und die evtl. Entsorgung werden zum jeweiligen Tagespreis, zuzüglich 10% Verwaltungskosten, berechnet.

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Gemeinde Perl in Rechnung gestellten Beträge, zuzüglich eines Zuschlages von 10 % der Berechnung der Kostensätze bzw. der Gebühren, zugrunde gelegt.